



Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung (Beilage 28)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 7. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Weil sie mit dem wirklichen Leben zu tun hat, ist nach Änderung der Konfirmationsordnung immer auch vor der Änderung der Konfirmationsordnung. In diesem Sinne wurde vom Oberkirchenrat am 25. November 2015 das „Kirchliche Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung“ eingebracht. Um es vorwegzunehmen: Der Rechtsausschuss hat von weiteren Rückfragen an den Gaststättenverband abgesehen und sich mit einer Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zufriedengegeben: „Der Theologische Ausschuss hat sich einstimmig für die geplante Änderung der Konfirmationsordnung ausgesprochen. Die dem Theologischen Ausschuss vorgelegte Begründung hat den Theologischen Ausschuss vollständig überzeugt.“ Auch der Ausschuss für Bildung und Jugend hat sich in seiner Sitzung am 13. Mai mit der vorgelegten Änderung der Konfirmationsordnung beschäftigt und diese befürwortet.

Welche Änderungen stehen an?

Die letzte Änderung der Konfirmationsordnung vom 25. Oktober 2010 hatte festgelegt, dass nur noch Konfirmationstermine zwischen Ostern und Pfingsten zulässig sind: Im Detail ist der allgemeine Konfirmationsgottesdienst der Sonntag Rogate. Der KGR kann auch Jubilate oder Kantate zum Konfirmationssonntag bestimmen. Mit Genehmigung des Dekanatamts können darüber hinaus die Sonntage Misericordia Domini oder Exaudi als Konfirmationssonntag bestimmt werden. Alle Sonntage befinden sich zwischen Ostern und Pfingsten. Kein Konfirmationssonntag bleibt der Sonntag Quasimodogeniti, der traditionelle Termin der kath. Erstkommunion.

Es wurde für die Gemeinden eine Übergangsfrist festgelegt. Die läuft mit dem 31. Juli 2016 aus. Gegen einen Wechsel auf einen der neuen Konfirmationssonntage wurden im Wesentlichen folgende drei Gründe angeführt. Ich zitiere aus der Einbringung von Dr. Heckel:

„Traditionelle Argumente, die auf die lange Geschichte der vorösterlichen Konfirmation verweisen, in manchen Gemeinden Hohenlohes sogar älter als die Konfirmation in Württemberg überhaupt.“

„Pragmatische Argumente, die vor allem mit der Schwierigkeit der Gaststättenbelegung, mit dem Wetter, dem Muttertag und macherorts speziellen Beziehungen zu Vereinen zu tun haben.“

„Theologisch-pädagogische Argumente, die aufgrund einer Konzeption zu einem vorösterlichen Termin kommen.“

In der Tat spricht nichts gegen einen österlichen bzw. vorösterlichen Konfirmationstermin, wenn die Voraussetzungen der Rahmenordnung berücksichtigt werden. Und die müssten unter 3. „Theologisch-pädagogische Argumente“ zu finden sein. So muss die Konfirmationszeit etwa in jedem Fall die notwendigen Stunden aufweisen und das Osterfest umfassen.

Bei der vorausgehenden Änderung der Konfirmationsordnung aus dem Jahr 2010 war dem Rechtsausschuss wichtig, dass der Oberkirchenrat von Genehmigungsverfahren entlastet wird, und alle Ausnahmen vom Dekanatamt zu genehmigen sind. Der Oberkirchenrat lies es sich nicht nehmen, sich nun für Ausnahmen, die über die bisherige Regelung § 4 Abs. 1 und 2 hinausgehen, in bewährter Weise wieder selbst für zuständig zu erklären. Dies war nicht Gegenstand der Diskussion im Rechtsausschuss und ich deute das so, dass wir den Oberkirchenrat nicht daran hindern wollen, Arbeit erneut an sich zu ziehen.

Für die Änderung der Konfirmationsordnung muss, da sie nach § 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz der Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung Landessynode die erste und zweite Lesung an verschiedenen Tagen stattfinden. Daher ist die erste Lesung für den Donnerstag und die zweite Lesung für den Samstag vorgesehen. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses,
Thomas Wingert